

(Mühlenvögte, Mühlenmeister u. s. w.) angestellt, und die Müller besonders beeidigt. Die Polizeiaufsicht wird durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Mühlenschau ausgeübt, wozu in der Regel die Inhaber der Localpolizei berechtigt sind. In einigen Ländern waren früher zur Besorgung der Mühlenpolizei und zur Entscheidung der in Mühlensachen vorkommenden Streitigkeiten besondere Behörden (Wassergerichte) angeordnet; zum Theil bestehen sie noch.

**Münzpolizei.** Kein Landesherr kann das Münzrecht ausüben, wenn er es nicht besonders rechtmäßig erworben hat; aber die Münzpolizei zur Verhütung und Abstellung der Münzgebrechen macht einen Bestandtheil der landesherrlichen Polizeigewalt aus, und ist von der Münzgerechtigkeit selbst ganz unabhängig. Ueberdies ist es jeder Obrigkeit zur Pflicht gemacht, auch von ihrer Seite zur Verbesserung des Münzwesens nach Möglichkeit mitzuwirken.

Münzvergehen sollen der Obrigkeit, wo sie verübt werden, oder wo der Verbrecher betreten wird, angezeigt werden. In vielen Ländern sind den Denuncianten Belohnung zugesichert.

Jeder Landesherr kann die Münzpolizei in seinem Lande in ihrem ganzen Umfange ausüben, indem er sein Land mit hinreichender guter Münze versieht, entweder, wenn er Münzberechtigter ist — und dies ist gegenwärtig jeder Regent eines Bundesstaates — durch eigne Prägung, oder auf andere Weise, indem er die schlechtesten Münzsorten abzuhalten und fortzuschaffen sucht, zu diesem Ende Münzgesetze gibt, Edikte erläßt und auswärtigen Münzsorten, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, den Umlauf im Lande verstatet oder versagt.

## N.

**Nachtwächter.** In den Städten und Dörfern sind zur Verhinderung aller der Sicherheit gefährlichen Unternehmungen oder wenigstens zu deren leichteren Entdeckung und zur möglichst schleunigen Verfolgung der Thäter, Tag- und Nachtwachen wesentlich nothwendig. Jene können die Armenvögte, die ohnehin beständig auf den Straßen umhergehen müssen, leicht versehen; zu diesen müssen besondere Personen angestellt werden. Zu Nachtwächtern müssen Leute, auf die man sich in jeder Hinsicht verlassen kann, bestellt werden. In größeren Orten muß noch außerdem durch beständige Patrouillen für nächtliche Ruhe und Sicherheit gesorgt werden, und bei gefährlichen Zeiten ist auch in den Dörfern den ordentlichen Nachtwächtern eine besondere Wache beizuordnen.